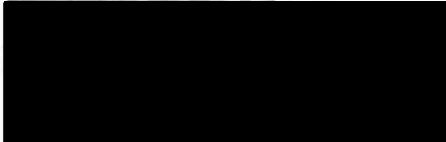


Pr. 161/95

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 4839 (V) vom 20.06.1995
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 120 vom 30.06.1995

Antragsteller:



Verfahrensbeteiligte:
Verlag Ullstein GmbH

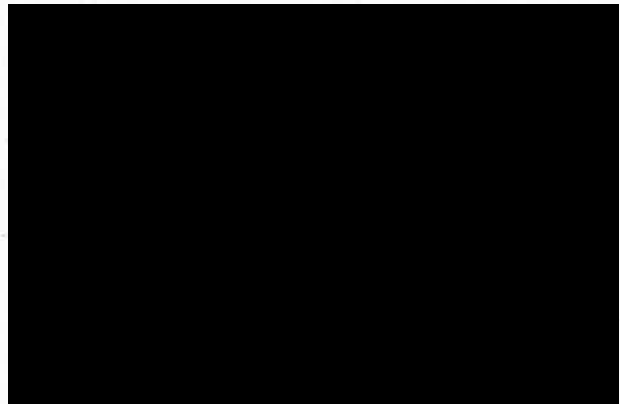


Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 23.02.1995 eingegangenen Indizierungsantrag am 20.06.1995 gemäß § 15a Abs. 1 GJS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Literatur:

Kirche:



einstimmig beschlossen:

Das Taschenbuch
"Ungestilltes Verlangen -
Lesebuch der Lust"
Non Stop Taschenbuch Nr. 23491
Verlag Ullstein GmbH, Berlin

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Kennedyallee 105-107 . 53175 Bonn . Telefon 0228/376631
Postfach 26 01 21 . 53153 Bonn . Telefax 0228/379014

S a c h v e r h a l t

Die Ullstein Verlags GmbH als Verfahrensbeteiligte gibt das Taschenbuch "Ungestilltes Verlangen - Lesebuch der Lust" aus der Reihe Non Stop heraus. Das Taschenbuch besteht aus zwei voneinander unabhängigen Erzählungen: "Ungestilltes Verlangen" von Grit Nielsson und "Naschkatze" von Jesse Jordan. Insgesamt hat das Taschenbuch einen Umfang von 273 Seiten und kostet 10,-- DM.

Die Erzählung "Ungestilltes Verlangen" von Grit Nielsson hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

Eine junge Lehrerin namens Sue beginnt ein Verhältnis mit ihrem Schüler Ralf. Nach einer Sexorgie mit Ralf und seinen Freunden beschließt sie, die Schule zu verlassen und fliegt mit ihren Ersparnissen nach New York, frohgestimmt über einen Neubeginn. Während eines Inselurlaubes lernt sie ein Ehepaar kennen, mit dem sie alsbald sexuell verkehrt. Aber auch weitere junge Männer z.B. Paul und Larry werden zu ihren Sexualpartnern. Schließlich beginnt sie eine Arbeit im Hotelbüro und entscheidet sich dafür, mit Paul zu leben.

In der zweiten Geschichte "Naschkatze" von Jesse Jordan wird die Lebensgeschichte einer jungen Frau von den Mädchenjahren bis zum Abitur erzählt. Darin eingebettet werden zahlreiche Aktivitäten, angefangen vom sexuellen Kontakt mit ihrem Ballettlehrer bis zu verschiedenen anderen Sexualkontakten mit verschiedenen männlichen und weiblichen Partnern.

Das [REDACTED] hat die Indizierung des Taschenbuches beantragt. Neben einer ausführlichen Inhaltsangabe der beiden Erzählungen wird zur Begründung der Jugendgefährdung wie folgt ausgeführt:

"Beide Geschichten bieten nur lockere Rahmenhandlungen ausschließlich zu dem Zweck, Kopulationshandlungen drastischer Art aneinanderzureihen.

Insbesondere im ersten Teil dienen die Belanglosigkeiten eines Strandurlaubs dieser Intention. Der mögliche Ansatz, den Konflikt einer Lehrerin zu beschreiben, die sich aus einer gewissen Not heraus mit einem Schüler einläßt, wird ab Beginn von einschlägiger Drastik überspielt.

Die Kopulationshandlungen sind ausnahmslos reißerisch gestaltet, mit der üblichen akustischen Überhöhung und der Beschwörung körperlicher Reaktionen. Diese Hervorhebung der Drastik gilt in noch stärkerem Maße für den zweiten Teil, wenn auch eine einsichtige Gliederung hinsichtlich der Entwicklung Hildas zu sehen ist und vorgespield wird, daß ein guter Kern Hildas bei allen Ausschweifungen erhalten blieb.

Beide Teile des Romanbandes sind pornographische Schriften."

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GJS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbe-

gründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Das Taschenbuch "Ungestilltes Verlangen - Lesebuch der Lust" aus der Reihe Non Stop, Ullstein Verlag, Berlin, war gemäß dem Antrag des [REDACTED] zu indizieren.

Der Inhalt des Taschenbuches ist pornographisch i.S.v. § 184 Abs. 1 StGB. Damit ist es nicht nur offenbar jugendgefährdend i.S.v. § 15a GjS, sondern es gilt nach dem Willen des Gesetzgebers als offensichtlich sittlich schwer jugendgefährdend (vgl. § 6 Nr. 2 GjS).

Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch i.S.v. §§ 6 Nr. 2 GjS, 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23,44; Lenckner in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 21. Aufl., RdNr. 4 zu § 184 StGB).

Die Voraussetzungen der Pornographie werden von dem Taschenbuch aus dem Grunde erfüllt, weil es offensichtlich allein dazu dient, den Leser durch die Darstellung von Geschlechtsverkehr und anderen sexuellen Handlungen sexuell zu stimulieren. In seinem wesentlichen Inhalt bestehen beide Erzählungen aus einer Aneinanderreihung sexueller Vorgänge. Eine Rahmenhandlung ist kaum vorhanden und hat lediglich überleitende Funktion.

In den beiden Erzählungen werden sexuelle Vorgänge grob aufdringlich dargestellt, vaginalverkehr in verschiedenen Stellungen, lesbischer Verkehr, Gruppenverkehr, Masturbation, Cunnilingus und Fellatio werden ausführlich beschrieben.

Ausnahmetatbestände, insbesondere der Kunstvorbehalt i.S.d. § 1 Abs. 2 GjS kommen nicht in Betracht.

Dennoch hat sich das Entscheidungsgremium ausführlich mit der Frage befaßt, ob es sich bei dem Taschenbuch um Kunst handelt. Angesichts des Inhaltes des Taschenbuches lag die Vermutung nahe, daß es sich hierbei nicht um ein für die Ewigkeit geschaffenes Werk sondern lediglich um ein kurzlebiges Konsumprodukt handeln sollte. Da der Roman jedoch das Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung des Autors ist und ihm eine künstlerische Absicht wohl generell nicht abgesprochen werden kann, war aufgrund des formellen Grundbegriffes anzunehmen, daß das vorliegende Objekt Kunst ist. Bei der daraufhin vorzunehmenden Abwägung zwischen Kunstschutz und Jugendschutz mußte jedoch letzterem der Vorrang eingeräumt werden. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 ist nämlich bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch seine reale Wirkung zu berücksichtigen.

Ausschlaggebend war insoweit, daß in dem Buch überwiegend sexuelle Handlungen beschrieben werden und die Geschichte demgegenüber in den Hintergrund tritt. Kindern und Jugendlichen wird signalisiert, daß es sich bei der Sexualität um ein elementares Bedürfnis handelt, welchem Vorrang vor anderen Zielen gegeben werden muß. Dieser Aspekt führt zu Irritationen im sexualethischen Bereich und prägt insofern ein gefährliches Wertmuster, als die Rolle der Sexualität überzogen dargestellt wird.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS konnte angesichts der offensichtlich sittlich schweren Jugendgefährdung gemäß § 6 GJS schon begrifflich nicht in Betracht kommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem kann innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium gestellt werden (§ 15 a Absatz 4 GJS).

